



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Mosel

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Leiwien (Bubental)

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11113

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteile des Planes	3
2	Allgemeines	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Planungsgrundlagen.....	3
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3	Begründung und Abwägung	4
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan	4
3.2	Wegenetz	5
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	6
3.4	Sonstige Maßnahmen.....	8
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	8
3.6	Landespflege	8
3.6.1	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop	8
3.6.2	Eingriffsregelung	9
3.6.3	Sonstige landespflegerische Maßnahmen	10
3.7	Verträglichkeitsprüfungen	11
3.7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
3.7.2	Prüfungen NATURA 2000	11
3.7.3	Artenschutzprüfung	11

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 2 Karten zum Plan, Maßstab 1:2.500

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Leiwien (Bubental) wurde am 19.11.2018 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Anordnungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinungsverfahrens erfolgte auf Grundlage des Moselprogramms sowie einer projektbezogenen Untersuchung (PU) Leiwien (Bubental).

Das Flurbereinungsverfahren liegt im Landkreis Trier-Saarburg in der Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstraße. In das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Leiwien (Bubental) werden die Flächen zwischen der K48 und der Ortslage Leiwien im Norden und den Waldflächen und der Ortslage Leiwien-Zummet im Süden einbezogen. Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch die Gemarkungsgrenze zu Trittenheim und im Westen durch den Zufahrtsweg zur Grillhütte und den Wochenendgrundstücken begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Karte zum Plan ersichtlich.

Das landesweite, gemarkungsübergreifende Verbindungswegenetz wird vom vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Flächen nicht tangiert.

Die Verfahrensfläche von 83 ha gliedert sich in 73 ha weinbaulich genutzten Flächen, wovon 21 ha auf die Steillage und 52 ha auf die Direktzuglagen entfallen sowie 10 ha sonstige Flächen.

Gemäß des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau „Förderung der ländlichen Bodenordnung (LÄBO-Richtlinie)“ vom Dezember 2019 gilt für die Bodenordnung in Gebieten mit besonderer Bedeutung zum Erhalt der Kulturlandschaft grundsätzlich ein Fördersatz von 80%. Dient ein Verfahren der Umsetzung eines Lokalen Ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE) in einer LEADER-Region (hier: LAG Mosel), wird eine Erhöhung des Zuschussprozentsatzes um 10%-Punkte gewährt. Beide Fördervoraussetzungen sind hier gegeben. Es wird daher von einer Förderung von 90% für die Steillage ausgegangen.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstraße mit dazugehörigem Landschaftsplan wurde zuletzt im Jahr 2012 aktualisiert und ist seit dem wirksam. Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Die VG Schweich hat das Planungsbüro Hömme damit beauftragt, für die VG Schweich ein Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept zu erstellen. Während der Planungsphase lag der Entwurf dieses Konzeptes für die Ortsgemeinde Leiwien bereits vor. Hierauf wird unter Ziffer 3.3 näher eingegangen.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend der Begründung zum Anordnungsbeschluss ist es Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten in den Rebflächen zu bilden und die Voraussetzungen für die maschinelle Bewirtschaftung im Seil- oder Direktzug zu schaffen. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Landschaft sind harmonisch zu verbinden, indem für einen Ausgleich zwischen den Interessen des Weinbaus und den Belangen von Arten- und Biotopschutz und der Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes gesorgt wird.

Dem Anordnungsbeschluss entsprechend sollen weitere Ziele des Bodenordnungsverfahrens durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Herrichtung der neuen Flächen für die maschinelle Bewirtschaftung z.B. durch Beseitigung von Wirtschafterschwernissen,
- die Ertüchtigung und Verbreiterung des landwirtschaftlichen Wegenetzes,
- die Nutzungsentflechtung von Rebflächen und Brachflächen unter Erhalt einer zusammenhängenden Kernlage und Erstellung eines Nutzungskonzeptes für die künftig nicht mehr weinbaulich genutzten Grundstücke (z. B. Offenhaltung durch Beweidung)

Die Bodenordnung trägt durch diese Maßnahmen zur Erhaltung des traditionellen Weinbaus in der Gemeinde Leiwien bei und stärkt damit auch den Fremdenverkehr als ein für die Gemeinde Leiwien bedeutenden Wirtschaftsfaktor.

3.2 Wegenetz

Allgemeines

Das vorhandene Wegenetz ist für die Erschließung ausreichend und wird angehalten. Neue befestigte Wege werden nicht hergestellt.

Insgesamt begrenzen sich die Wegebaumaßnahmen auf die Erhöhung der Tragfähigkeit vorhandener Wege und die Verbreiterung eines Schotterweges. Die Wege sollen so hergestellt werden, dass sie den Erfordernissen einer zukunftsgerechten, maschinellen Bewirtschaftung entsprechen.

Bituminöse Wegebefestigungen:

Die Wegetrasse **100, 110, 111** ist als Hauptauffahrtsweg in den Steillagenbereich zu betrachten und in bituminöser Befestigung vorhanden. Die Schadensbilder weisen auf eine verminderte Tragfähigkeit hin. Im mittleren Teil ist das Schadensbild in Verbindung mit der Rutschungsaktivität im Hang wesentlich verstärkt.

Die Tragkraft der **Anlagen 100 und 111** wird durch Ergänzung der bituminösen Tragdeckschicht im Hocheinbau verstärkt.

Der Weg **110** ist von den Rutschungsaktivitäten im Steillagenbereich besonders betroffen. Um hier eine dauerhafte Instandsetzung zu erwirken, ist eine Generalsanierung unter der Anwendung bewehrter Erde (Geogitter) erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden die mit den Anlagen 501 und 502 geplanten Instandsetzungen von vorhandenen Trockenmauern sowie der Neubau der Trockenmauer 756 erforderlich.

Die Wegebreite und die bergseitige Wasserführung dieser Wege mit Abschlügen in die bestehenden Ablaufrinnen 402 bis 407 bleiben bestehen.

Schotterbefestigungen

Bei den Anlagen Nrn. **102, 104, 106, 115, 116 und 122-129** ist eine Tragkraftverstärkung durch Ergänzung der vorhandenen Schottertragschichten vorgesehen. Um die direkten Oberflächenabflüsse Richtung Ortslage zu reduzieren, erhalten diese Wege soweit möglich ein talseitiges Quergefälle. Zudem werden die Einlaufbereiche in die Ablaufrinnen wieder in Funktion gebracht. Insbesondere im Flachlagenbereich sind zusätzliche Abschlüge in Brachen und Landespflegeflächen geplant.

Im ersten Drittel des Weges **102** wird in einem flacheren Bereich bergseits eine zusätzliche Wende hergestellt. Eine weitere ist im zweiten Drittel des Weges vorhanden. Aus geologischen Gründen muss auf eine Wende am Ende des Weges verzichtet werden.

Mit Anlage **122** wird eine Verbreiterung der Wegebefestigung um ca. 50 cm eingeplant. Soweit geologisch vertretbar, wird auch hier Oberflächenwasser breitflächig zur Versickerung gebracht. Weitere Maßnahmen an den Einlaufbereichen werden dazu beitragen, dass Oberflächenwasser frühzeitig über die vorhandenen Ablaufrinnen abgeschlagen wird. Die geringe Verbreiterung der Schotterbefestigung wird somit nicht zu einer Abflussverschärfung führen.

Unbefestigte Wege

Bei den unbefestigten Wegen ist lediglich die Nachprofilierung und Fahrbarmachung des Weges **101** vorgesehen

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Allgemeines

Hauptvorfluter für den Verfahrensbereich ist die Mosel. Das für die Mosel festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) überlagert im Bereich Bubental geringfügig die Verfahrensabgrenzung. Baumaßnahmen sind hier nicht vorgesehen. Es liegen keine weiteren Schutzzonen innerhalb des Verfahrens.

Während der Planungsphase lag der Entwurf des Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes für die Ortsgemeinde Leiwien bereits vor. Er ist im Beiheft 4 als Anlage beigefügt.

In diesem Konzept empfohlene wasserwirtschaftliche Maßnahmen wurden, soweit sie innerhalb des Verfahrensgebietes lagen, berücksichtigt. Die grundsätzlichen Vorgaben dieses Entwurfs und die Karte Gefährdungsanalyse Sturzflut wurden in die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Planung mit einbezogen.

Besonders beachtet wurden folgende Punkte:

- Oberflächenwasser soweit möglich breitflächig in den angrenzenden, talseitigen Bewirtschaftungsflächen bzw. Landespflegeflächen und Brachen zur Versickerung zu bringen
- Oberflächenwassers soweit möglich von der Ortslage fernzuhalten
- Die Einplanung abflussverzögernder und rückhaltender Maßnahmen
- Begrenzung der schweren Wegebefestigungen auf das notwendige Maß
- Herstellung der ursprünglichen Wasserführung unter Nutzung der bestehenden Ablaufrinnen inklusive Einbau von Störsteinen
- Vermeidung von Verschärfungen und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses

Bei dieser Zielsetzung war jedoch die Position des Steillagenbereiches Bubental innerhalb eines aktiven Rutschgebietes zu berücksichtigen. Dies führte dazu, dass auf die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zweckmäßigen Querterrassen und auf weitergehenden Eintrag von Oberflächenwasser im Steillagenbereich verzichtet werden musste.

Wasserwirtschaftliche Anlagen:

Die Maßnahmen **409 und 411** werden dazu beitragen, den Oberflächenwasserabfluss zu verlangsamen und in Verbindung mit der Anlage 731 zu reduzieren.

Über die Durchfahrtsmulden **412 bis 415** wird das auf den hier angrenzenden befestigten Wegen anfallende Oberflächenwasser abgeschlagen und in talseitig gelegenen Landespflegeflächen zur Versickerung gebracht.

Die Anlagen **506 bis 511** und **513 bis 515** dienen der Herstellung der ursprünglichen Wasserführung und werden die vorhandenen Ablaufrinnen wieder in Nutzen bringen. Diese Maßnahmen tragen im Wesentlichen dazu bei, das Oberflächenwasser aus der Ortslage fernzuhalten

In Verbindung mit den Maßnahmen **509, 513 und 514** sind an den angrenzenden Ablaufrinnen ergänzende Maßnahmen zur Abflussverzögerung vorgesehen (z.B. durch Einbau von Störsteinen).

Die landespflegerischen Maßnahmen - **705, 714, 730, 731, 733** und **735 bis 737** haben ebenfalls einen wasserwirtschaftlichen Hintergrund und dienen als Versickerungsflächen und der Wasserrückhaltung. Mit den Maßnahmen **720, 722, 723** (Entwicklung von Baum und Strauchflächen, Gehölzflächen und Neuanlage von mageren Gras- und Krautflächen) wird das Versickerungspotential und damit die Abflusssituation in diesem Bereich verbessert.

Maßnahmen im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Mosel sind nicht vorgesehen, weitere Schutzzonen sind durch die Planung nicht betroffen.

Planierungen und Geländeangleichungen

Die Maßnahmen **601, 615, 620, 622, 623, 626, 628, 631, 653-658, 661, 662, 665, 666, 674, 675 679-680** sind erforderlich, um die maschinelle Bearbeitung und damit die zukünftige Bewirtschaftung sicherzustellen.

In den meisten Fällen wird die maschinelle Bearbeitung durch stark ausgeprägte Unterbögen und/oder schwierige Ausfahrtssituationen behindert. Durch den Auftrag von Bodenmassen wird dies verbessert und eine maschinelle Bearbeitung mit RMS oder Traktor ermöglicht.

Aufgrund der Lage im Rutschgebiet sind die Ausführungen im Steillagenbereich aus geologischer Sicht eingeschränkt. Auf die beantragten Querterrassen musste daher ganz verzichtet werden. Insbesondere die Planierungen hier wurden vorab mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz abgestimmt.

Rodung von Weinbergbrachen

Vor allem im Steillagenbereich beeinträchtigen viele, vereinzelt liegende Weinbergbrachen die Bewirtschaftung der dazwischen liegenden Weinbergflächen. Durch die Zielsetzung sowohl Brachflächen als auch Bewirtschaftungsflächen zu arrondieren, werden umfangreiche Rodungsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft den Steillagenbereich auch daher, weil er in der Vergangenheit mangels Möglichkeiten der maschinellen Bewirtschaftung immer mehr brach gefallen ist. Gleichzeitig wird der Steillagenbereich auch aufgrund seiner guten Wasserversorgung von den Winzern als besonders zukunftsfähig betrachtet.

Diese Rodungen sind mit den **Anlagen Nr.2001 bis 2049** eingeplant. Es handelt sich teilweise um Flächen, in denen neben dem inzwischen entstandenen Aufwuchs zusätzlich Reben, Pfähle und auch eingewachsene Drahtanlagen entfernt werden müssen. Hiervon sind sowohl Flächen, die später als landespflegerische Flächen festgesetzt sind, als auch wieder in die Bewirtschaftung zu überführende Weinbergflächen betroffen.

Rekultivierungen von Mauern

Die Rekultivierungen von Mauern wurden auf das Notwendigste beschränkt und nur dort vorgesehen, wo Mauern die maschinelle Bewirtschaftung oder die Erschließung behindern. Mit **609, 610, 630 und 663** wird die Direktzugfähigkeit hergestellt bzw. sogar die Bewirtschaftung mit dem Steillagenvollernter ermöglicht. Bei **611** behindert eine Längsmauer die Mitbewirtschaftung der Nachbarparzelle. Die Rekultivierungen **667 und 668** werden die Zugänglichkeit einer ohnehin nur schwierig zu bewirtschaftenden Fläche verbessern.

Rekultivierungen von Wegen

Durch die Wegerekultivierungen **632, 651 und 652** werden die Rebzeilen verlängert und dieser Bereich damit ökonomischer bewirtschaftbar. Zusätzlich können mit den Anlagen **676 -678** drei nicht mehr benötigte, bituminös befestigte Zufahrten entfallen.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Mauerneubau und Mauerinstandsetzungen

Anlagen 501, 502 sind Mauerinstandsetzungen durch Neubau. Die Maßnahmen werden in Verbindung mit der Wegeinstandsetzung 110 erforderlich. Aus ökologischen Gründen werden diese auch wieder als Trockenmauern hergestellt. Zwischen den beiden Maßnahmen befindet sich ein Einbruchbereich. Die Schließung dieser Mauerlücke wird als Neuanlage einer Trockenmauer und damit als Kompensationsmaßnahme gewertet. Sie erhält daher die **Anlagen Nr. 756**. Gleiches gilt für die Maßnahmen **700, 701, 750, 751, 752 und 753**.

Schienensysteme

In zwei Bereichen kann aufgrund vorhandener - und aus geologischer Sicht auch unverzichtbarer - Mauern nur der Bau von Schienensystemen eine maschinelle Bewirtschaftung ermöglichen. Hierzu wurden die Anlagen **681 und 682** eingepflanzt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

entfällt.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopkataster

Schutzgebiete mit Rechtsverordnung

Schutzgebiete (mit Rechtsverordnung) wie Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) sowie

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) befinden sich nicht innerhalb des Verfahrensgebietes.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“¹. Der Schutzzweck gemäß § 3 der Rechtsverordnung ist 1) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie 2) die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.

Die Errichtung oder Erweitern von baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wie zum Beispiel Wege etc. bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 der RVO). Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3 der RVO) zuwider läuft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der RVO wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde (Naturschutzbehörde) vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen (bauliche Anlagen und Maßnahmen) wurden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erörtert. Mit der Planung besteht Einvernehmen und das Einverständnis gemäß § 4 Abs. 3 der RVO wird einteilt.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Derzeit sind im Landschaftsinformationssystem (LANIS) keine geschützten Biotope erfasst. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens erfolgte eine flächendeckende Erfassung der Biototypen. Innerhalb des Verfahrensgebietes wurden geschützte Biototypen gemäß § 30 BNatSchG kartiert. Es handelt sich um Trockenmauern der Weinbergsanlagen mit einer Gesamtlänge von ca. 4197 lfm.

Weitere geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG wurden nicht im Gebiet vorgefunden.

Zur Herstellung von Direktzugfähig ist geplant in geringem Umfang Trockenmauern zu beseitigen. Hierzu werden ca 157 lfdm in Anspruch genommen.

Biotopkataster

Aktuell sind keine Flächen des Biotopkatasters (LANIS) im Verfahrensgebiet nachgewiesen

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen wurden soweit möglich vermieden (§ 15 (1) BNatSchG). Der Ausbau von Wegen erfolgt ausschließlich im Bestand. Eine zusätzliche Neuversiegelung erfolgt nicht. Zur Herstellung von Rebflächen werden Weinbergsbrachen rekultiviert. Es handelt sich um krautige oder gebüschreiche bzw. gehölzreiche Brachen. Weiterhin erfolgen Planierungen zum Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen. Hierbei handelt es sich um

¹ Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ vom 17. Mai 1079

unvermeidbare Beeinträchtigungen (§ 15 (2) BNatSchG) zur Wiederherstellung der Rebflächennutzung. Zwar stellen diese Maßnahmen Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, sind aber gleichzeitig unverzichtbare Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Weinkulturlandschaft und des typischen Landschaftsbildes der Moselregion. Als Kompensation für die Rekultivierung von Weinbergsbrachen sowie die Planierung erfolgt eine umfangreiche Ausweisung von zusammenhängenden Ausgleichsflächen zur Entwicklung von Gebüsch- und Gehölzbereichen in Verbindung mit der Anlage bzw. Entwicklung von mageren Gras- und Krautflächen. Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Wasserrückhaltung) sowie zur Schaffung von Zusatzstrukturen in Landespflegeflächen werden Flachwassermulden in die Kompensationsflächen integriert (737, 736, 735, 731, 730). In Teilbereichen wird zur Wasserrückhaltung Oberflächenwasser gezielt in Landespflegeflächen eingeleitet (733).

Neben den bisher genannten Eingriffen erfolgt zur Herstellung der Direktzugfähigkeit auch die Beseitigung von Trockenmauern in geringem Umfang. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG sind Trockenmauern gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen können sind verboten (§ 30 Abs. 2, Satz 1 BNatSchG. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde ein Gesamtbestand von ca. 4197 lfm. Der Umfang der Beseitigung beträgt ca. 157 lfdm (Ansichtsfläche 181 m²). Das entspricht einem Anteil am Gesamtbestand der Trockenmauern von 3,7 %. Aufgrund der geringen Dimension des Eingriffs, des schlechten Zustandes von Mauerabschnitten sowie dem Fehlen typischer Reptilienarten wird der Eingriff als ausgleichbar gewertet und durch die Neuanlage von Trockenmauern mit einer Gesamtlänge von 137 lfdm. und einer Ansichtsfläche von 191 m² ausgeglichen. Es handelt sich um die landespflegerischen Maßnahmen 700, 701, 750, 751, 752 und 753.

Das Entwicklungsziel wird bei den Trockenmauern sehr schnell erreicht. Die Dauer beträgt bis max. 1 Jahr. Bei den übrigen Maßnahmen, Entwicklung von Magerrasen und Gehölzstrukturen, ist das Entwicklungsziel in einem Zeitraum von 10 Jahren erreicht. Herstellungs- und Entwicklungspflege bei Ansaat- und Pflanzmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Bodenordnung durch eine 3-jährige Pflege. Die landespflegerischen Anlagen gehen in Eigentum und weiteren Unterhaltung an die Ortsgemeinde Leiwien.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Sonstige landespflegerische Maßnahmen sind zum Einen die Durchführung der Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung. Sie ermöglicht es, den Teilnehmern eines Flurbereinigungsverfahrens insbesondere Obstbäume und heimische Laubgehölze auf den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken zu bestellen und anzupflanzen. Darüber hinaus kann auch Regiosaatgut für die Anlage von blütenreichen Gras- und Krautflächen bezogen werden. Zum Anderen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Touristinfo der Gemeinde Leiwien die Ausgestaltung eines örtlichen Infowanderweges durch den Steillagenbereich.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur UVP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erstellt. Die Bekanntgabe erfolgt auf der UVP-Plattform der Länder durch die ADD.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Flora-Fauna Habitats (FFH)

Das Flurbereinigungsgebiet grenzt im nördlichen Teil an das FFH-Gebiet Mosel (DE 5908-301) an. Die Erhaltungsziele Ziele² für das FFH-Gebiet Mosel sind die Erhaltung oder Wiederherstellung

- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rastplatz für Fischarten
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für die Wanderfische und einer guten Wasserqualität sowie,
- von Auwald und Mähwiesen

Das FFH-Gebiet ist nicht vom Bodenordnungsverfahren betroffen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes durch Maßnahmen der Bodenordnung ist nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiete

Im Umfeld des Bodenordnungsverfahrens ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) wurde festgestellt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Lebensräumen der vorkommenden Populationen besonders geschützter bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten kommt. Zwar ist im Verfahrensgebiet eine größere Anzahl von Trockenmauern vorhanden, jedoch ergab eine Reptilienkartierung, dass kaum eine Besiedlung mit Mauereidechsen oder Schlingnatter vorkommt. In Bereichen in denen Trockenmauern beseitigt werden, sind im Rahmen einer Kartierung keine geschützten Reptilienarten nachgewiesen worden (zumeist weisen die Mauern eine geringe Habitatqualität auf). Als Ersatz für die wegfallenden Trockenmauern werden neue Trockenmauern als CEF Maßnahmen angelegt. Es handelt sich um die Maßnahme 750 für die Maßnahmen 610 und 609, Maßnahme 751 für die Maßnahme 626, Maßnahme 752 und 753 für die Maßnahme 630. Der Abbau der Alten Mauer erfolgt außerhalb der Winterruhe und der Fortpflanzungszeit im Zeitraum März bis Mai und August bis Oktober. Die CEF Maßnahmen sind auszuführen, bevor die alten Mauern rekultiviert werden.

² Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000 Gebieten vom 22. Dezember 2008

